

STATUTEN ASKÖ AIKIDOCLUB.AT

(14. Juli 2019)

§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen „ASKÖ AIKIDOCLUB.AT“ und hat seinen Sitz in Sankt Josef in der Weststeiermark. Der Verein ist Mitglied der ASKÖ Steiermark und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2. TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK

Der Verein bezweckt die Pflege des AIKIDO als friedfertige und wirksame japanische Kampfkunst, sowie des Budo-Sports und der Leibesübungen zur körperlichen, seelischen und geistigen Bildung, sowie als Grundlage des Trainings für körperbasierte Deeskalation und Verteidigung. Das Wirken des Vereins erstreckt sich vorrangig auf die Steiermark und auf das österreichische Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 3. IDEELLE MITTEL

Der Verein erlangt seinen Zweck durch folgende Mittel:

- (1) Gemeinsame körperliche Übungen für alle Altersstufen
- (2) Körperliche, geistige und fachliche Begleitung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich
- (3) Lehrgänge, Seminare und Trainings von AIKIDO
- (4) Veranstaltungen und Vorträge zu Themen des AIKIDO, der Leibesübungen, der Leibeserziehung und allgemeinbildenden Inhalts
- (5) Sportveranstaltungen, Feste und gesellige Zusammenkünfte, zu welchen erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung eingeholt wird
- (6) Angebote zu speziellen Kursen und Trainings zur Verbindung von AIKIDO-Prinzipien, Grundlagen und Philosophie mit Lebens- und Arbeitsbereichen (z.B. Gesundheitsförderung)
- (7) Verbindung und Vernetzung mit Vereinen gleichen Zwecks zur gegenseitigen Betreuung der Mitglieder
- (8) Herausgabe von Mitteilungsblättern (Informationen, Newsletter u.ä.)
- (9) Betreiben einer Fachbibliothek
- (10) Betreiben von Turn- und Sportstätten
- (11) Dokumentations-, Publikations- und Forschungsarbeiten bzw. wissenschaftliche und beratende Tätigkeiten zur Professionalisierung des AIKIDO
- (12) Public Relations (PR) und Nutzung medialer Mittel zur Verbreitung und Popularisierung

§ 4. MATERIELLE MITTEL

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Beitrittsgebühren
- (2) Mitgliedsgebühren
- (3) Kursgebühren
- (4) Erträge aus Veranstaltungen, Lehrgängen, vereinseigenen Unternehmungen
- (5) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- (6) Einnahmen aus Vermietungen
- (7) Werbeeinnahmen
- (8) Fördererbeiträge
- (9) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen

§ 5. MITTELVERWENDUNG

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6. VEREINSANGEHÖRIGKEIT UND ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein kann jede Person angehören, welche das 14. Lebensjahr erreicht hat. Der Verein ist berechtigt, Kinderabteilungen zu errichten. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder von Kursbeiträgen fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHME IN DEN VEREIN

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden, die sich für die Beseitigung aller Formen von Gewalt und für die Menschenrechte einsetzen sowie sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) GründerInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 8. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 31. Oktober schriftlich beim Obmann eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedschaftsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§ 9. STREICHUNG UND AUSSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen aufgrund:

1. Nichteinhalten der Vereinsstatuten
2. Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereins
3. Vereinsschädigendes Verhalten

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher (postalisch oder elektronisch) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten oder vereinsschädigendem Verhalten verfügt werden.

Der / Die vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm / ihr das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11. VEREINSORGANE UND VEREINSLEITUNG

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die RechnungsprüferInnen
4. Das Schiedsgericht

§ 12. GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihre/sein Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Entlastung des Vorstandes.
- (7) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14. VORSTAND

Der Vorstand ist folgenderweise strukturiert:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwar aus einer Obfrau / einem Obmann und der / dem Kassier/erin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann, bei deren / dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Sollte der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, hat die Beschlussfassung einstimmig zu erfolgen. Sollte der Vorstand aus mehr als zwei Personen bestehen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei Verhinderung der / die Kassier/erin.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam.

§ 15. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- (7) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 16. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Obfrau / Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Die Kassiererin / Der Kassier unterstützt die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau / Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau / des Obmannes und der Kassiererin / des Kassiers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers / der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von d. in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau / der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau / Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 17. RECHNUNGSPRÜFER/IN

Mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18. SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist deshalb ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei VertreterInnen entsendet. Den Vorsitz führt ein/e überparteiliche/r Vorsitzende/r, die / der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern / Vertreterinnen der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19. VEREINSAUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch eine/n Abwickler/in zu bestellen. Diese/r Abwickler/in hat das verbleibende Vereinsvermögen jenem Dachverband zu übertragen, welchem der aufgelöste Verein zur Zeit seiner Auflösung angehört hat und welcher das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20. DATENSCHUTZ

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass ihre / seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, ihre / seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, ihre / seine sportlichen Erfolge und ihre / seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.